



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2171-019226**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass schwerbehinderte Personen ihre Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegen eine Zuzahlung von 120 Euro im Jahr auch im Fernverkehr nutzen dürfen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass berechtigte Personen zwar bereits jetzt mit Erwerb einer Wertmarke für den ÖPNV Regionalzüge sowie S-Bahnen der Deutschen Bahn in der 2. Klasse bundesweit nutzen könnten. Die Wertmarke kostet aktuell 91 Euro. Bei weiteren Strecken sei eine Fahrt mit dem Nahverkehr jedoch oft mit erheblichen Belastungen wie langen Wartezeiten und mehrmaligem Umsteigen verbunden. Dies werde dadurch zusätzlich erschwert, dass viele Bahnhöfe nicht mit Aufzügen ausgestattet und für Schwerbehinderte mit Rollstuhl nicht zugänglich seien. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 99 Mitzeichnende an und es gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Petenten angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen: Der Petitionsausschuss betont, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein zentrales Element einer gerechten und vielfältigen Gesellschaft ist. Sie bedeutet, dass jeder Mensch, unabhängig von seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben sollte. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ist daher auch ein Kernanliegen der Bundesregierung. Dies beinhaltet auch die Gewährleistung einer ausreichenden Mobilität von Menschen mit Behinderung.

Der Ausschuss stellt fest, dass ein Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr („Freifahrt“) den schwerbehinderten Menschen vorbehalten ist, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Das sind im Wesentlichen gehbehinderte, außergewöhnlich gehbehinderte, hilflose, gehörlose und blinde Menschen (Merkzeichen G, aG, H, GI und BI im Schwerbehindertenausweis). Nur in diesen Fällen ist es möglich, eine Wertmarke zu erwerben und unentgeltlich befördert zu werden (§ 228 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)).

Die Freifahrtberechtigung umfasst öffentliche Verkehrsmittel des Nahverkehrs, die 2. Klasse und die Benutzung innerhalb Deutschlands (§ 230 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX). Im Fernverkehr, in der 1. Klasse und im Ausland müssen schwerbehinderte Menschen regulär ein entsprechendes Ticket lösen. Auf einigen ausgewählten Strecken des Fernverkehrs gilt der Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke allerdings als Fahrberechtigung. Die durch diese Freifahrten entstehenden Fahrgeldausfälle werden den Verkehrsunternehmen erstattet. Hierfür wenden Bund und Länder jährlich rund eine halbe Milliarde Euro auf.

Der Petitionsausschuss möchte hervorheben, dass dem Freifahrtrecht kein finanzieller Aspekt zugrunde liegt, mit denen die schwerbehinderten Menschen entlastet werden sollen, sondern der Gedanke des Ausgleichs behinderungsbedingter Nachteile.



Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind sowie hilflose oder gehörlose Menschen, sind auch dort auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, wo Menschen ohne Behinderungen grundsätzlich noch zu Fuß gehen können, also auf öffentliche Verkehrsmittel des Nahverkehrs (§ 229 Absatz 1 SGB IX). Nachteilsausgleiche für behinderte und schwerbehinderte Menschen dienen dazu, die Nachteile, die der betroffene Mensch durch die Behinderung hat, so weit wie möglich auszugleichen. Deshalb erstreckt sich die Freifahrtberechtigung auch lediglich auf öffentliche Verkehrsmittel des Nahverkehrs, die 2. Klasse und die Benutzung innerhalb Deutschlands.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass wer berechtigt ist, eine Begleitperson mitzunehmen (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis), dies sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr im Inland kostenfrei tun kann.

Aufgrund dieser Überlegungen ist die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr auf den o.g. Personenkreis, die 2. Klasse sowie den Nahverkehr beschränkt. Nach Auffassung des Ausschusses stellt diese Abgrenzung im Hinblick auf den Sinn und Zweck von Nachteilsausgleichen für behinderte Menschen auch eine angemessene Regelung dar. Die mit der Petition vorgeschlagene Zuzahlung zu den Kosten der Wertmarke führt zu keiner anderen Bewertung.

Soweit mit der Petition auf noch bestehende Defizite bei der Barrierefreiheit – etwa von Bahnhöfen – hingewiesen wird, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung mittlerweile die im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbarte Bundesinitiative Barrierefreiheit gestartet hat. Darin verpflichten sich die betreffenden Ministerien, die Barrierefreiheit in ihren jeweiligen Zuständigkeiten konsequent voranzubringen und als ressortübergreifende Aufgabe koordiniert anzugehen. Hierbei steht auch der Bereich Mobilität im besonderen Fokus. Die Bundesregierung will die Mobilität – insbesondere den Bus- und Bahnverkehr sowie Bedarfsverkehre – barrierefrei gestalten. Der Ausschuss begrüßt dieses Vorhaben der Bundesregierung und befürwortet eine zügige Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss das Anliegen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.